

99076007128001

Vorgesehen zum Löschen - Pflegezulage für Kriegsopfer Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/services/99076007128001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99076007128001
Leistungsbezeichnung I	Vorgesehen zum Löschen - Pflegezulage für Kriegsopfer Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage
Leistungsbezeichnung II	Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage für Kriegsopfer
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Blindheit, Hirnschäden, Pflegezulage, Querschnittslähmung, Hilflosigkeit, Fremde Hilfe, Kriegsopfer

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kriegsopferentschädigung (individuell, 076)
Verrichtungskennung	Ermittlung (128)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Pflege (1130400), Hilfen für Geschädigte (1160200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	13.11.2020
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bvg/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/index.html
Teaser	Wenn Sie infolge einer Schädigung hilflos sind, können Sie eine monatliche Pflegezulage beantragen.
Volltext	Wenn Sie infolge einer Schädigung hilflos sind, können Sie eine monatliche Pflegezulage beantragen. Hilflosigkeit wird zum Beispiel bei diesen als Schädigungsfolgen anerkannten Gesundheitsstörungen angenommen: • Blindheit und hochgradige Sehbehinderung • Querschnittslähmung und anderen Behinderungen, die auf Dauer und ständig - auch innerhalb des Wohnraums - die Benutzung eines Rollstuhls erfordern • Hirnschäden, Anfall-Leiden, geistige Behinderung und Psychosen, wenn diese Gesundheitsstörungen allein einen Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 100 bedingen • Verlust von zwei oder mehr Gliedmaßen, ausgenommen Unterschenkel- oder Fußamputation beiderseits Für die Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage gelten die in der

Modul	Sachverhalt
	Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) aufgestellten Grundsätze. Sie gelten als hilflos, wenn Sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz dauerhaft fremde Hilfe brauchen. Dies gilt auch, wenn: • die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung erforderlich ist oder • die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.
Erforderliche Unterlagen	• Unterlagen zur Feststellung der Hilflosigkeit (Gutachten des medizinischen Dienstes der Kranken-/Pflegekasse, falls vorhanden)
Voraussetzungen	• Hilflosigkeit muss vorliegen
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	Die Prüfung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine schädigungsbedingte Hilflosigkeit vorliegt, erfolgt in der Regel im Wege einer versorgungsärztlichen Begutachtung (unter Umständen im Rahmen eines Hausbesuchs).
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Ermittlung im Rahmen der Antragstellung auf eine Pflegezulage im Kontext des Sozialen Entschädigungsrechts

Modul	Sachverhalt
	• Beschädigte Personen, die infolge der Schädigung hilflos sind, können eine monatliche Pflegezulage beantragen. • Für die Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage sind die in der Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV) aufgestellten Grundsätze maßgebend. • Für die Durchführung sind die örtlich zuständigen Versorgungsbehörden in den einzelnen Ländern verantwortlich
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	